

# Eintracht Fanclub Freigericht – Hasselroth

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Der Club führt den Namen „**Eintracht Fanclub Freigericht – Hasselroth**“ und hat seinen Sitz in Freigericht – Altenmittlau, die Clubfarben sind Schwarz – Rot. Der **Eintracht Fanclub Freigericht – Hasselroth** wurde am 25. Oktober 1989 von 23 Personen gegründet. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.11. bis 31.10. eines jeden Jahres.

### §2 Zweck des Fanclubs

Der Fanclub hat vornehmlich folgende Zwecke:

- Die Bundesliga – Fußballmannschaft von Eintracht Frankfurt durch Teilnahme an Fahrten zu unterstützen.
- Freundliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Vereinen zu unterhalten.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied im **Eintracht Fanclub Freigericht – Hasselroth** werden. Bei Personen unter 18 Jahren, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über den Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden. Hat der/die Antragsteller/in das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht, kann mit Zustimmung des Vorstandes eine Ausnahmereglung getroffen werden. Ordentliches Mitglied wird man durch die Aufnahme in den **Eintracht Fanclub Freigericht – Hasselroth** Ehrenmitglied siehe §15.

### §4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- Den Fanclub immer würdig zu vertreten
- Dem Ansehen des Fanclubs keinen Schaden zuzufügen
- Den Anordnungen des Vorstandes folge zu leisten
- An den Veranstaltungen des Fanclubs rege teilzunehmen
- Den Mitgliedbeitrag bis spätestens jeden 15. des Monats zu entrichten

### §5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- An verbilligten Busfahrten zu Fußballspielen teilzunehmen
- An sämtlichen Veranstaltungen, die der Fanclub durchführt, teilzunehmen
- Über das Geschehen im Fanclub und bei der Eintracht informiert zu werden (dies geschieht meistens bei Heimspielen und in der Jahreshauptversammlung).

## **§6 Haftung**

Der Fanclub übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern, die an einer Veranstaltung des Fanclubs (Busfahrten etc.) verursacht werden.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist beendet durch,

- Todesfall
- Austritt: der Austritt muss spätestens bis zum 1. eines Monats schriftlich beim Vorstand des Fanclubs eingereicht sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um einen Monat
- Ausschluss: ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a.) durch clubschädigendes Verhalten
  - b.) durch Nichtbeachtung der Anordnung des Vorstandes
  - c.) durch unkorrekte Äusserungen über den Fanclub, dessen Mitglieder oder Eintracht Frankfurt in der Öffentlichkeit
  - d.) wenn der Beitrag 2 Monate ausbleibt

## **§8 Aufnahmegebühr, Beiträge**

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,- €

Die Mitgliedsbeiträge werden und können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beitrag beträgt monatlich 5,11 €

Der Beitrag muss mit einem Dauerauftrag oder per Einzugsermächtigung beglichen werden

## **§9 Organe des Fanclubs**

Organe des Eintracht Fanclubs Freigericht- Hasselroth sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§10 Wahlen**

Wahlen sind alle 2 Jahre bei der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Fordert ein Mitglied geheime Abstimmung wird eine geheime Wahl durchgeführt. Steht jedoch Nur ein(e) Kandidat(in) zur Verfügung, kann per Handzeichen abgestimmt werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, also auch Ehrenmitglieder.

Es muss immer ein Wahlleiter aus der Versammlung gewählt werden, der sich jedoch Dann nicht selbst zur Wahl stellen kann. Der gewählte Vorstand bleibt zwei Jahre im Amt.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäss durch den Vorstand eine einzuberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Die Einladungen müssen jeweils 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung Den Mitgliedern zugehen.

## **§12 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehende Punkte beschlussfähig.  
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§13 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Präsident            b.) Vizepräsident
- c.) Kassierer            d.) Schriftführer

Der Vorstand hat die Geschicke des Fanclubs zu leiten und im Rahmen dieser Satzung die Verwendung von Mitteln äusserst gewissenhaft zu tätigen.

Die Kassierer geben Ein- und Ausgaben bei einer jeden Jahreshauptversammlung bekannt. Sie geben an dieser Stelle jedoch nur einen Gesamtüberblick. Zur Klärung von Detailfragen besteht die Möglichkeit, hierfür mit dem Vorstand einen Termin zu vereinbaren. Scheidet während der Amtszeit eines der Vorstandsmitglieder aus, so wird dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom übrigen Vorstand wahrgenommen.

## **§14 Ausschüsse**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Vorhaben des Fanclubs Ausschüsse einsetzen, die nach Weisung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der Präsident, der jedoch den Vorsitz auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen kann.

## **§15 Ehrungen**

Personen, die sich ausserordentlich um den Fanclub verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag befreit und geniesst sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang kann jedoch gemäss § 7a-c aberkannt werden.

## **§16 Kassenprüfer**

Bei einer jeden Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Kasseprüfer zu wählen, es können aber auch mehr Personen sein. Die Kassenprüfer können sich nur einmal zur Wiederwahl stellen. Erneute Wiederwahl ist möglich nach einem Jahr Aussetzen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

## **§17 Auflösung**

Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muß, entschieden werden. Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Wenn diese Mehrheit nicht gefunden wird, muss binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Abstimmung reicht dann die einfache Mehrheit.

## **§18 Clubvermögen**

Über das Clubvermögen, nach einer Auflösung des Fanclubs, entscheidet der amtierende Vorstand.

Freigericht, 17. November 1989  
Satzung geändert am 18. November 2002